

## Ein Autounfall, was tun?

### **So machen Sie Ihre Ansprüche beim Versicherer geltend:**

Täglich passieren Verkehrsunfälle. Im ersten Schock reagiert man oft falsch. Zuweilen geben scheinbar selbstlose Freunde teuren Rat. Diese Informationen können nur allgemeine Hinweise für die Regulierung von Unfallschäden durch die KFZ - Haftpflichtversicherung geben. In der Praxis müssen bei jedem Fall die besonderen Umstände berücksichtigt werden. Unfälle im Ausland sind gesondert zu betrachten. Da sich Versicherungssystem und Schadenersatzrecht nach wie vor von Land zu Land stark unterscheiden, sollte eventuell auch die jeweilige Polizei hinzugezogen werden.

### **Verhalten an der Unfallstelle:**

Nach einem Unfall ist es für alle Beteiligten wichtig, Ruhe und Übersicht zu bewahren, um weiteren, größeren Schaden zu verhüten.

### **Maßnahmen am Unfallort:**

Unfallstelle sofort sichern. Bei geringfügigen Schäden darauf achten, dass der Verkehrsfluss nicht behindert wird. Z.B. bei einem zerbrochenen Scheinwerferglas nicht die Kreuzung blockieren.

Verletzte versorgen, Arzt oder Rettung benachrichtigen

Bei größeren Sachschäden bzw. Personenschaden die Polizei rufen ( die Position der Fahrzeuge nicht verändern)

Europäischen Unfallbericht ausfüllen – vollständige Angaben ersparen Rückfragen

### **Notieren Sie bitte:**

Amtliches Kennzeichen, Name und Anschrift der beteiligten Fahrer und Fahrzeughalter ( lassen Sie sich die Ausweispapiere zeigen )- Versicherer und Polizzen - Nummer. (Falls nicht bekannt finden Sie die Versicherungsdaten unter:

<http://www.vvo.at/>

mit dem Kennzeichen den Versicherer)

- Ort und Zeit des Unfalles

- Name und Anschrift von Unfallzeugen

- Zeichnen Sie eine Unfallskizze. Fotografieren Sie nach Möglichkeit die Unfallstelle von verschiedenen Standorten aus (eine Mobiltelefonkamera ist hier empfehlenswert)

- Schildern Sie im Unfallbericht den Unfallhergang, überlassen Sie aber die rechtliche Beurteilung der Versicherungsgesellschaft.

### **Vorsicht: Unfallhelfer**

Hegen Sie gesundes Misstrauen gegen alle, die Ihnen schon an der Unfallstelle scheinbar kostenlos alle Sorgen um die Schadenregulierung und angeblichen Streit mit Versicherer, Werkstatt etc. abnehmen wollen.

Unterschreiben Sie nicht voreilig irgendwelche Verträge oder Vollmachten. Unter Umständen kann das teuer werden.

### **Die Schadenmeldung:**

Nach einem Unfall kann der Autolenker den Schadenersatz direkt von der Autohaftpflichtversicherung des Unfallschuldigen verlangen; er ist also nicht darauf angewiesen zu warten, bis der Verursacher den Schaden meldet.

Setzen Sie sich sofort mit uns in Verbindung.

Ist das Auto nach dem Unfall noch verkehrstüchtig können Sie bei der Versicherung des Schädigers in der Besichtigungsstelle am einfachsten den Schadenumfang feststellen lassen.

Sie können das Fahrzeug auch zur KFZ - Werkstatt Ihrer Wahl bringen lassen. Die Begutachtung fordert dann üblicherweise der Werkstättenmeister an. Damit Sie die Reparaturkosten nicht bei der Abholung des Fahrzeuges aus eigener Tasche vorschießen müssen, verlangen Sie von der Werkstatt oder, falls dort nicht vorhanden, von der Versicherung eine Reparaturkosten – Übernahmeerklärung. Liegt diese von der Werkstatt vor, so rechnet sie direkt mit der Versicherung ab.

Wurde die dem Unfall eine Person schwer verletzt oder sogar getötet, dann sollte ein Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung der Interessen beauftragt werden. Die Kosten übernimmt die Haftpflichtversicherung des schuldigen Autofahrers.

Benachrichtigen Sie auf jeden Fall die eigene Haftpflichtversicherung, auch wenn Sie glauben der andere sein allein verantwortlich.

### **Ansprüche gegen Dritte.**

Je nach Lage müssen Sie informieren:

- Kaskoversicherung
- Unfallversicherung
- Rechtsschutzversicherung
- Gesetzliche oder private Krankenversicherung
- Gesetzliche Pensions- oder Unfallversicherung

Je nach Vereinbarung mit uns erledigen wir das für alle bzw. für alle von uns betreuten privaten Versicherungsverträge.

### **Was wird ersetzt?**

Aufgabe der Haftpflichtversicherung ist es, Ihnen den bei einem Unfallentstandenen Schaden zu ersetzen, der Ihnen von einem anderen zugefügt wurde. Sie sollen als Geschädigter finanziell so gestellt werden, als ob der Unfall nicht passiert wäre.

Die Haftpflichtversicherung braucht aber die Unfallkosten nur dann voll zu übernehmen, wenn der Schädiger den Unfall ganz allein verschuldet hat. Haben Sie jedoch den Schaden mitverschuldet oder mitverursacht, so müssen Sie sich einen entsprechenden Abzug beim Schadenersatz gefallen lassen.

Abzüge beim Schadensersatz bzw. Schmerzensgeld müssen Sie auch beispielsweise dann hinnehmen, wenn Sie als Geschädigter den Sicherheitsgurt nicht angelegt hatten.

### **Schäden am Fahrzeug**

Reparaturkosten

Das sind Kosten, die zur Beseitigung der Unfallschäden am Fahrzeug notwendig sind. Geben Sie der Versicherung immer vor der Reparatur die Möglichkeit den Schaden zu besichtigen.

Ob ein Kostenvoranschlag reicht wird dann geklärt.

### **Wertminderung**

Hat Ihr Auto einen erheblichen Schaden erlitten, so kann ein Anspruch auf den sogenannten merkantilen Minderwert bestehen, vorausgesetzt, das Fahrzeug ist nicht älter als 5 Jahre, die Fahrleistung liegt unter 100.000 km und Ihr Auto war bisher unfallfrei. Die Höher der Wertminderung weist in der Regel der Sachverständige in seinem Gutachten aus.

### **Totalschaden**

Übersteigen die geschätzten Reparaturkosten den Wert ( Wiederbeschaffungswert ) des Fahrzeugs und ist eine Reparatur wirtschaftlich unvernünftig, so erhalten Sie in der Regel anstelle der Reparaturkosten die sogenannten Wiederbeschaffungskosten für ein gleichwertiges Fahrzeug. Dabei wird der Restwert des Unfallfahrzeugs abgezogen. Möchten Sie das Unfallfahrzeug behalten und weiterfahren, so haben Sie einen Anspruch auf Reparatur auch dann, wenn die Reparaturkosten ( einschließlich Wertminderung ) den Wiederbeschaffungswert um bis zu 30 Prozent übersteigen.

### **KFZ - Folgeschaden**

Ist das Fahrzeug nicht fahrbereit, so werden in der Regel die Abschleppkosten in die nächste Fachwerkstatt ersetzt.

Muss nach einem Totalschaden eine Ersatzfahrzeug beschafft werden, dann ersetzt die Versicherung die An- und Abmeldekosten.

Während der Reparaturdauer kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Mietwagen genommen werden. Die Mietwagenkosten werden jedoch nicht immer voll ersetzt. Ist die Einschaltung eines Rechtsbeistandes erforderlich, übernimmt die gegnerische Versicherung die Anwaltskosten. Sie können für Telefon, Briefporto und andere Auslagen eine Unkostenpauschale verlangen.

### **Personenschäden**

Bei Unfallverletzung können Sie folgende Ansprüche geltend machen:

Die Heilungskosten werden ersetzt, soweit sie nicht von einer Krankenkasse oder anderen Stellen übernommen werden. Das gleiche gilt für vermehrte Bedürfnisse, wie Z.B. orthopädische Hilfsmittel, Pflegepersonal, usw.

Verbleibt trotz der Leistungen des Arbeitgebers, der Krankenkasse oder anderen Stellen noch ein Verdienstausschlag, so kommt die KFZ - Haftpflichtversicherung dafür auf.

Sind die Verletzungen so schwer, dass Sie als Geschädigter Ihren Beruf nicht mehr ausüben können, hat der Versicherer die Kosten einer sinnvollen Umschulung, die der Sozialversicherungsträger durchzuführen hat, zu übernehmen. Im Rahmen Ihrer verbleibenden Arbeitskraft sind Sie verpflichtet, einer anderen zumutbaren Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Kann eine Hausfrau aufgrund der Unfallfolgen den Haushalt nicht mehr oder nicht mehr im bisherigen Umfang führen, so steht auch ihr Schadenersatz zu. Muss beispielsweise eine Haushaltshilfe beschäftigt werden, dann ersetzt die Versicherung die entstehenden Kosten. Wird keine Ersatzkraft beschäftigt, wird ein angemessener finanzieller Ausgleich geleistet. Der Verletzte hat nicht nur Anspruch auf Ersatz des bisher beschriebenen materiellen Schadens, er kann auch einen immateriellen Schaden geltend machen; das ist das sogenannte Schmerzensgeld.

Es soll dem Unfallopfer Ausgleich für sein Leiden verschaffen und ihm die Möglichkeit bieten sich durch besondere Annehmlichkeiten und Freuden über seine Schmerzen hinwegzutrusten.

Die Höhe des Schmerzensgeld richtet sich unter anderem nach der Schwere der erlittenen Verletzungen, der unfallbedingten Beeinträchtigung der Erwerbstätigkeit oder des Krankenhausaufenthaltes und dem Grad der Invalidität. Auch Alter, Beruf und Geschlecht spielen eine wichtige Rolle.

### **Leistungsumfang der Autohaftpflichtversicherung**

Aufgabe der Haftpflichtversicherung ist es, Ihnen nach einem Unfall den entstandenen Schaden zu ersetzen. Sie sollen finanziell so gestellt werden, als ob der Schaden nicht eingetreten wäre. Das bedeutet aber auch, dass niemand an einem Unfall verdienen darf.

So können Sie beispielsweise Arztrechnungen nicht bei der Krankenversicherung und bei der KFZ - Haftpflichtversicherung einreichen.

Oder: Wird Ihnen eine Rente von der Sozialversicherung zugesprochen, so zahlt die Haftpflichtversicherung an Sie nur den Differenzbetrag zu Ihrem bisherigen Einkommen. Was aber die meisten gar nicht wissen: Krankenkasse, gesetzliche Unfallversicherung – und Pensionsversicherung sowie Ihr Arbeitgeber können ( und tun dies auch ) sich alle finanzielle Belastungen, die sie aufgrund Ihres Unfalls hatte, von der KFZ - Haftpflichtversicherung wieder ersetzen lassen. In der Regel muss sie letztlich für alles aufkommen.